



Sitzungsvorlage 300/024/2020

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 20.01.2021	Aktenzeichen: 30.20.01.01		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	04.01.2021	Vorberatung N	
Ortsbeirat Dammheim	12.01.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Godramstein	20.01.2021	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Nußdorf	20.01.2021	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	12.01.2021	Vorberatung Ö	
Stadtrat	26.01.2021	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz als Satzung.

Begründung:

1. Änderung § 2 Absatz 2, Aufwandsentschädigung stellv. Fraktionsvorsitzende:

Aufgrund einer Rüge des Rechnungshofes ist die Entschädigungsregelung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende in § 2 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung neu zu fassen. Bislang betrug die Aufwandsentschädigung für jede oder jeden stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden das 0,5 – fache der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder. Die Entschädigung wurde für Fraktionen bis neun Mitgliedern einer Person und bei Fraktionen ab zehn Mitgliedern zwei Personen gewährt.

Gemäß § 5 Satz 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) (siehe Anlage) darf jedoch die Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz insgesamt die Hälfte der besonderen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz nicht überschreiten. Es wird daher vorgeschlagen, dies entsprechend zu regeln.

2. Neufassung § 4, Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Beiräte:

Die Mitgliedschaft in einem Beirat ist ein Ehrenamt nach § 18 GemO, das ebenso wie das Rats – und Ausschussmandat gemäß §§ 56 ff i.V.m. § 30 GemO unentgeltlich auszuüben ist.

Gemäß § 18 Absatz 4 GemO i.V.m. der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte (KomAEVO) können Bürger, die ein Ehrenamt ausüben, zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen jedoch eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe, ist in der Hauptsatzung innerhalb des von der KomAEVO gesetzten Rahmens zu bestimmen.

Für die Mitglieder der Beiräte sieht § 4 der Hauptsatzung seit einer Vereinheitlichung Anfang 2019 vor, dass ein monatlicher Grundbetrag von 25 € (ein Zehntel des Grundbetrages für Stadtratsmitglieder) sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € als Aufwandsentschädigung gewährt wird. Für die Vorsitzenden ist davon abweichend ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 62,50 € (ein Viertel des Grundbetrags für Stadtratsmitglieder) vorgesehen.

Die Aufwandsentschädigung für Beiratsmitglieder übersteigt damit – bei vergleichbarem Aufwand - die der Ausschussmitglieder, die lediglich das Sitzungsgeld in Höhe von 15 € erhalten.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Beiräte künftig ebenso wie die der Ausschussmitglieder auf das Sitzungsgeld beschränkt werden. Dies entspricht auch den Entschädigungsregelungen in den anderen pfälzischen Städten. Auf die in Anlage beigefügte Aufstellung wird verwiesen.

Anders verhält es sich bei den Vorsitzenden und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Mit dieser Tätigkeit sind auch über die Sitzungen hinaus Arbeiten verbunden, die einen besonderen Aufwand verursachen können. Insoweit sieht auch § 7 KomAEVO i.V.m. § 5 KomAEVO ausdrücklich die Möglichkeit einer besonderen Aufwandsentschädigung für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz vor. Deshalb wird empfohlen, es bei der bislang vorgesehenen Aufwandsentschädigung für den Vorsitz in Höhe eines Viertels des monatlichen Grundbetrags für Stadträte zu belassen und zusätzlich den stellvertretenden Vorsitzenden eines Beirats insgesamt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Zehntels des monatlichen Grundbetrags zu gewähren.

Nachdem sich nunmehr bei der Anhörung der Beiräte und der Vorbereitung dieses Punktes in den Fraktionen noch Diskussionsbedarf ergeben hat, wird vorgeschlagen, die Neuregelung der Aufwandsentschädigung der Beiräte zunächst zurückzustellen und nochmals abzustimmen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzurufen. Aus der in Anlage beigefügten Änderungssatzung wurde deshalb die Änderung des § 4 wieder herausgenommen.

3. Änderung § 5 Absatz 3, Aufwandsentschädigung Feuerwehrangehörige

Mit der „Feuerwehr-Entschädigungsverordnung“ (im folgenden FeuerwEntschV RP) sind landesweit die Rahmenbedingungen für die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Feuerwehkräfte geregelt. Soweit dort Rahmensätze vorgesehen sind, müssen Bestimmungen zur Höhe der Entschädigungen innerhalb des Rahmens getroffen werden. Dies erfolgt in Landau im Rahmen der Hauptsatzung. Eine Überprüfung der Regelungen in § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung unter Berücksichtigung der „Zehnten Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 04. Dezember 2020, rückwirkend in Kraft gesetzt zum 01.01.2020, hat an verschiedenen Stellen einen Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergeben, so dass dieser Absatz insgesamt neu gefasst werden soll. Die die Entschädigung der Feuerwehkräfte betreffenden Regelungen werden wie die 10. LVO zur Änderung der Feuerwehr-EntschädigungsVO vom 4. Dezember 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Im Einzelnen:

- a) Zur besseren Verständlichkeit werden überall dort, wo in Landau andere Begrifflichkeiten für Tätigkeiten und Positionen verwendet werden, diese künftig mit aufgeführt. Beispiel: der Führer der Stadtwehr ist in Landau der Einheitsführer etc.
- b) Mit der 10. LVO zur Änderung der Feuerwehr – EntschädigungsVO wurde die Entschädigung der Stadtfeuerwehrinspektore insoweit neu geregelt, als der Entschädigungsrahmen mit dem der Kreisfeuerwehrinspektore gleichgesetzt wurde. Statt wie bisher ein Grundbetrag von 170,30 bis höchstens 272,51 EUR (der Stadtfeuerwehrinspekteur erhielt den Höchstbetrag) ist nun ein Grundbetrag von 313,39 bis höchstens 626,39 EUR vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, für die Entschädigung des Stadtfeuerwehrinspektors den Höchstbetrag in Höhe von 626,39 EUR (zuzüglich der Zuschläge für die Stadtteilwehren) vorzusehen.
- c) Die Regelung im bisherigen Buchstaben c), dass der Führer der Stadtwehr einen Betrag von 75 % des Höchstsatzes nach der FeuerwEntschV RP für Wehrleiter erhält, entspricht nicht der Regelung in der FeuerwEntschV RP und war daher zu berichtigen. Die Entschädigung für diese Position ist daher künftig geringer.

Nicht erfasst unter dieser Regelung waren bisher die Führer der Stadtteilfeuerwehren, sie wurden bislang nach Buchstabe d) mit einem geringeren Betrag entschädigt. Da sie aber ebenso wie der Führer der Stadtwehr Einheitsführer sind und ihre Aufgaben und ihr Aufwand vergleichbar ist, sollen sie künftig die gleiche Entschädigung wie dieser erhalten.

Da nach der FeuerwEntschV RP auch die Entschädigung der Stellvertreter vorgesehen ist und dementsprechend diese auch bislang entschädigt wurden, wird auch hier die Entschädigungshöhe an die Vorgaben der FeuerwEntschV RP angepasst. Klargestellt wird zudem, dass im Falle von zwei Stellvertretungen der Entschädigungsbetrag aufgeteilt wird.

- d) Aus der Regelung des Buchstabens d) war die „Führungsgruppe technische Einsatzleitung“ herauszunehmen, da diese künftig beim Landkreis angesiedelt ist. Ihre Entschädigung ist in der Hauptsatzung des Landkreises geregelt. Insoweit wurde zur Klarstellung eine neue Nummer 5 dem Absatz 3 angefügt.
- e) Aus der Regelung des Buchstabens e) waren die Ausbilderinnen und Ausbilder herauszunehmen, da sie keine monatliche Pauschale erhalten. Sie finden sich künftig unter Absatz 3 Nummer 2.
- f) Ausdrücklich sollen künftig in die Regelung für Jugendfeuerwehrwarte die Leiterinnen und Leiter der Bambini Feuerwehren aufgenommen werden. Dies dient der Klarstellung, die Entschädigungshöhe ändert sich hier nicht.
- g) Unter Buchstabe h) wird klargestellt, dass unter diese Entschädigungsregelung auch die „Leitung der Einsatzzentrale“ fällt.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die Synopse verwiesen.

4. Änderung § 8 Absatz 1 Nr. 5, Änderung von Zuständigkeiten im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

- a) Der bislang unter der Zuständigkeit „a) Beratung“ aufgeführte Punkt „Technische Fragen bei allen Baumaßnahmen einschließlich Herstellung von Erschließungsanlagen soll künftig unter die Zuständigkeit „b) Entscheidung“ gefasst werden, da der Bauausschuss auch bislang schon hier das entscheidende Gremium ist. Mit der Präzisierung, dass der Ausschuss nur über „grundsätzliche technische Fragen“ entscheidet, wird die Abgrenzung zu den Geschäften der laufenden Verwaltung verdeutlicht.

- b) Mit Einrichtung des Mobilitätsausschusses ist dort auch die Beratung über „Planung und Gestaltung der öffentlichen Straßen und Plätze“ vorgesehen. Dieser Punkt ist bislang in der Hauptsatzung beim Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen auch lediglich zur Beratung vorgesehen (siehe § 8 Absatz 1 Nr. 5 a) ff) der Hauptsatzung). Diesem Ausschuss steht aber auch in der bisherigen Praxis schon tatsächlich die Entscheidung zu, weshalb richtigerweise dieser Punkt zu den Entscheidungszuständigkeiten verlagert werden soll.

5. Änderung § 9, Beiräte, Beteiligungsrat, Beauftragte

Wegen Einrichtung eines Kulturbeirats in 2021 ist Absatz 1 insoweit zu ergänzen.

6. Änderung § 11 Absatz 1, Sonderzuständigkeiten Dammheim, Godramstein und Nußdorf:

Auf Grundlage der Eingemeindungsverträge aus dem Jahr 1970 wurden mit Wirkung vom 22.04.1972 unter anderem Dammheim, Godramstein und Nußdorf in das Gebiet der Stadt Landau eingegliedert. Die Eingemeindungsverträge sahen vor, dass die zu bildenden Ortsbeiräte der genannten Gemeinden zusätzlich zu den sonstigen Entscheidungszuständigkeiten folgende gemeindespezifischen Zuständigkeiten erhalten sollten:

- Verwaltung der Himmelmann-Stiftung (Dammheim),
- Verpachtung der Jagd und Fischerei im Gebiet des Gemeindewaldes Godramstein (Godramstein)
- Verpachtung der Waldjagd und Benutzung der Waldhütte (Nußdorf).

Bei der Übernahme der Regelungen zu den Ortsbeiräten in die Hauptsatzung sind diese den Gemeinden zugesicherten Zuständigkeiten aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht mit übernommen worden. Auf eine Anregung aus Nußdorf hin, soll dies nun nachgeholt werden.

7. Änderung § 13, Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

- a) Aus der Hauptsatzung soll für die Einwohnerinnen und Einwohner ersichtlich sein, in welcher Form öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, so dass sich jede und jeder möglichst umfassend über die Möglichkeiten, wie und wo man von öffentlichen Bekanntmachungen Kenntnis nehmen kann, informieren kann. Deshalb wird vorgeschlagen, in § 13 Absatz 1 auch darzustellen, wo und wie das Amtsblatt eingesehen werden kann oder zu erhalten ist.
- b) In den letzten Monaten wurde deutlich, dass bestimmte Ereignisse die üblichen Bekanntmachungsabläufe stören können. Im Unterschied zu anderen Städten war es Landau zwar mit den vorhandenen Publikationsformen möglich, auch kurzfristig z.B. an Wochenenden eilige öffentliche Bekanntmachungen ordnungsgemäß auf den Weg zu bringen. Es wurde aber deutlich, dass auch geregelt sein sollte, wie z.B. in Fällen von Behördenschließungen und / oder IT-Ausfällen die öffentlichen Bekanntmachungen rechtssicher durchgeführt werden können. Hierfür trifft nun Absatz 6 eine nach § 8 Absatz 5 DVO zu § 27 GemO zulässige Bestimmung.

Sonstige Anmerkungen:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung: Keine Nachhaltigkeitsrelevanz, da Änderungssatzung

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz

Synopse

Wortlaut § 5 KomAEVO

Aufstellung Beiratsentschädigungen in pfälzischen Städten

FeuerwEntschV RP

Aufstellung der monatlichen pauschalen Entschädigungen Feuerwehr

Beteiligtes Amt/Ämter:

Brand- und Katastrophenschutz

Dezernat II - BGM

Dezernat III - hauptamtlicher BGO

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Hauptamt

Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung

Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

